

Oberlandesgericht Oldenburg

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

für das Geschäftsjahr

2025

Oberlandesgericht Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

Tel. (0441) 220-0
Telefax (0441) 220-1155

Postanschrift:
Postfach 9221
26140 Oldenburg

E-Mail (Verwaltung): olgol-poststelle@justiz.niedersachsen.de

Oberlandesgericht Oldenburg im Internet:
www.olg-oldenburg.de

Inhaltsübersicht

1. Teil

Erklärungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts für das Geschäftsjahr 2025

A. Bestimmung der Zahl der Senate gemäß § 36 NJG	3
B. Erklärung der Präsidentin des Oberlandesgerichts gemäß § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG über ihre richterliche Aufgabe	3
C. Sitzungssaalplan	3

2. Teil

Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025

1. Abschnitt: Verteilung der Zivilsachen	4
A. Sonderzuständigkeiten	4
I. Verteilung der Sonderzuständigkeiten	4
II. Abgrenzung der Sonderzuständigkeiten	13
1. Abtretung, Anspruchsübergang, Partei kraft Amtes, Prozessstandschaft, Streit über das Fehlen des rechtlichen Grundes	13
2. Maßgeblicher Gegenstand	13
a) Grundsätze	13
b) Neben- und Zwischenentscheidungen	13
c) Rechtsanwaltschaft allgemein	13
d) Rechtsanwaltschaft in Familiensachen	13
e) Haftung von Sachverständigen gemäß § 839a BGB	13
3. Mehrere Ansprüche, mehrere Klagegründe	13
4. Folgeverfahren	13
5. Abgabe an den zuständigen Senat, Registerkorrektur	14
a) Grundsätze	14
b) Unzulässigkeit der Abgabe	14
c) Eintragung in ein anderes Register	14
6. Schiedsrichterklausele für Bausachen	14
7. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	14
B. Verteilung im Turnus	15
1. Turnuskreise	15
a) Turnuskreis U (Berufungen in Zivilsachen)	16
b) Turnuskreis W (Beschwerden in Zivilsachen)	16
2. Anrechnung und Bewertung von zugewiesenen Sachen	17
a) Grundsatz (Zuteilung und Vorrücken)	17
b) Bonus, Malus	17
c) Anrechnung von Sonderzuständigkeitssachen	17
d) Bewertung der Verfahren	17
3. Zuteilungsgrundsätze	18

a)	Behandlung von Sachen, die weder ein U- noch ein W-Aktenzeichen erhalten; zurückverwiesene Sachen; Verhältnis zur Aktenordnung	18
b)	Reihenfolge der Zuteilung im Turnus, gleichzeitig eingegangene Sachen, Nachtbriefkasten	18
c)	Neue Sachen, die nicht als solche behandelt worden sind	18
d)	Schiedsrichterklauseel	18
4.	Zuständigkeit bei Sachzusammenhang	19
a)	Grundsätze	19
(1)	Personelle Anknüpfung (Berichterstatter, Vorsitzender, Einzelrichter)	19
(2)	Sachzusammenhang mit anhängiger Sache	19
(3)	Sachzusammenhang mit mehreren Sachen	19
(4)	Vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen	19
(5)	Sachzusammenhang einer Nichtfamiliensache mit einer Familiensache	20
b)	Definition des Sachzusammenhangs	20
(1)	Regelfälle	20
(2)	Abweichende Bestimmung bei Rechtsanwaltschaftungssachen	20
(3)	Abweichende Bestimmung für Sachverständigenhaftung gem. § 839a BGB	20
c)	Vorrang der Sonderzuständigkeit	20
d)	Keine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs mit früher mit Wx bezeichneten Sachen, Zuständigkeitsbestimmungen, Rechtshilfeentscheidungen	20
e)	In Familiensachen in der Regel keine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs mit Sachen, die vor dem 1.1.2016 eingegangen sind	20
f)	Abgabe an den zuständigen Senat und Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	20
5.	Rückgabe in den Turnus, Registerkorrektur	21
6.	Abgaben und Übernahmen, Prozessverbindungen, weitere Rechtsmittel	21
a)	Grundsätze	21
b)	Rückgabe in den allgemeinen Turnus oder einen Turnus für Sonderzuständigkeiten	21
c)	Keine Auswirkung von Abgaben auf frühere Zuteilungen	21
7.	Dritteljährliche Angleichung des Turnuskreises W für den Fall des Voreilens eines Senates	21
8.	Halbjährlicher Ausgleich für die Güterichtertätigkeit im Turnuskreis U	22
9.	Halbjährlicher Ausgleich für die Referendarausbildung im Turnuskreis U	22
10.	Ausgleich für Rechtserprobungen	22
11.	Ausgleich für die Tätigkeit im Hausrichterrat / Bezirksrichterrat	22
12.	Ausgleich für die Tätigkeit als Datenschutz- und Antikorruptionsbeauftragte/r	22
13.	Ausgleich für längerfristige Erkrankungen	22
2.	Abschnitt: Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen	23
3.	Abschnitt: Besetzung der Senate	24
4.	Abschnitt: Weitere Vertretung	29
5.	Abschnitt: Güterichterabteilung	29
6.	Abschnitt: Übergangsbestimmungen	29

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025

1. Teil

Erklärungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts für das Geschäftsjahr 2025:

A. Gemäß § 36 NJG werden für das Geschäftsjahr 2025

- 15 Zivilsenate,
- 2 Strafsenate und
- 1 Senat für Bußgeldsachen

gebildet.

B. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts schließt sich dem 9. Zivilsenat an.

C. Sitzungssaalplan:

Die Belegung der Sitzungssäle durch die Senate wird aus dem Jahr 2024 fortgeschrieben, das heißt, alle Senate bleiben in ihrem laufenden 3-Wochen-Rhythmus hinsichtlich der Belegung der Säle I, II und III.

2. Teil

Beschluss des Präsidiums über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025:

1. Abschnitt: Verteilung der Zivilsachen

Die Eingänge in Zivilsachen des Oberlandesgerichts einschließlich der Verbandsklagen gemäß Art. 1 § 3 des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes werden aufgrund von Sonderzuständigkeiten (A) oder Zuweisung im Turnus (B) verteilt.

A. Sonderzuständigkeiten

I. Verteilung der Sonderzuständigkeiten

Es gelangen an den

- 1. Zivilsenat** a) Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz im Sinne des § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung.

Rechtsstreitigkeiten, bei denen eine Vorschrift der InsO Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist.

Rechtsstreitigkeiten über Klagen auf Feststellung im Rahmen des Insolvenzverfahrens, dass ein Anspruch auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Schuldners beruht.

- b) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG.
- c) soweit nicht die Sonderzuständigkeit des 10. Zivilsenats gegeben ist, Zivilsachen, die betreffen
- 1) einen Hof im Sinne der Höfeordnung, wenn die Entscheidung von höferechtlichen Fragen abhängen kann.
 - 2) Versorgungsstreitigkeiten, die sich auf einen solchen Hof beziehen.
 - 3) erbrechtliche Streitigkeiten, wenn sich ein Hof im Sinne der Höfeordnung im Nachlass befindet oder die Parteien dies behaupten und die Entscheidung von höferechtlichen Fragen abhängen kann.
 - 4) landwirtschaftliche Entschuldungssachen.

- 2. Zivilsenat** a) Weitere Beschwerden in Vollstreckungssachen, soweit sie nicht die Eintragung von Zwangshypotheken betreffen.

- b) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Bausachen der Landgerichte Oldenburg und Aurich sowie der Amtsgerichte aus diesen Landgerichtsbezirken nach folgender Maßgabe:

Als Bausachen gelten:

1. Streitigkeiten gem. § 119a Satz 1 Nr. 2 GVG i.d.F. ab dem 1. Januar 2018, und zwar im Sinn der Gesetzesbegründung BT-Drucksache 18/11437 S. 44 ff. Zu Bauarbeiten bzw. Bauleistungen gehört auch die Installation von Photovoltaikanlagen.
2. Kaufverträge, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite Architekten, Baubetreuer, Bauunternehmer, Ingenieure oder andere beruflich mit Bauarbeiten befasste Personen in dieser Eigenschaft beteiligt waren und Gegenstand des Vertrags für den Hoch-, Tief- oder Gartenbau bestimmte Materialien waren.

3. Zivilsenat a) als 2. Senat für Familiensachen:

Beschwerden, sonstige Anträge und Gesuche in den von den Familiengerichten Aurich, Emden, Leer, Wittmund und Norden entschiedenen bzw. die vorgenannten Gerichte betreffenden Sachen.

- b) sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten im Zusammenhang mit Trennung oder Aufhebung der Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, und vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften, jeweils soweit der Beklagte seinen Wohnsitz in einem der unter a) genannten Bezirke hat.
- c) Beschleunigungsbeschwerden gemäß § 155c FamFG gegen Entscheidungen nach § 155b Abs. 2 Satz 1 FamFG des 4. Senats/1. Senats für Familiensachen.
- d) Streitigkeiten aus dem Erbrecht.
- e) Beschwerden und weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Nachlasssachen.

4. Zivilsenat a) als 1. Senat für Familiensachen:

Beschwerden, sonstige Anträge und Gesuche in den von den Familiengerichten Delmenhorst, Oldenburg, Westerstede, Vechta und Cloppenburg entschiedenen bzw. die vorgenannten Gerichte betreffenden Sachen.

- b) sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten im Zusammenhang mit Trennung oder Aufhebung der Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, und vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften, jeweils soweit der Beklagte seinen Wohnsitz in einem der unter a) genannten Bezirke hat.

- c) Familiensachen und andere Streitigkeiten im Sinne von lit. b), für die kein anderer Familiensenat des Oberlandesgerichts Oldenburg zuständig ist.
- d) Entscheidungen nach §§ 23 ff. EGGVG, soweit nicht ein Strafsenat zuständig ist, und Beschwerden über Akteneinsichtsgesuche in abgeschlossenen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- e) Entscheidungen nach §§ 107 ff. FamFG.
- f) Entscheidungen gemäß § 107 Abs. 5-8 FamFG, vormals Art. 7, § 1 Abs. 4-7 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11.8.1961 in der jeweils geltenden Fassung (Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen).
- g) Beschleunigungsbeschwerden gemäß § 155c FamFG gegen Entscheidungen nach § 155b Abs. 2 Satz 1 FamFG des 11. Senats/3. Senats für Familiensachen.

5. Zivilsenat

- a) Ansprüche aus Heilbehandlung von Personen einschließlich der Ansprüche aus Anlass einer Heilbehandlung wegen Verwendung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten, auch wenn die Ansprüche auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, insoweit einschließlich der Rückgriffsansprüche pp. gemäß der Umschreibung unter d) beim 6. Zivilsenat.
- b) Entscheidungen nach § 159 GVG.

6. Zivilsenat

- a) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Enteignung, enteignungsgleichem oder enteignendem Eingriff und Aufopferung sowie vergleichbaren hoheitlichen Eingriffen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten
 - aus dem Landbeschaffungsgesetz,
 - aus dem Schutzbereichsgesetz,
 - aus dem Bundesleistungsgesetz,
 - gemäß § 28 des Luftverkehrsgesetzes,
 - aus dem Infektionsschutzgesetz,
 - gemäß § 12 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.
- b) Rechtsstreitigkeiten betr. Stationierungsschäden (Art. 12 des Gesetzes vom 18. August 1961 - BGBl. II S. 1183 - zum Nato-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen).
- c) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung, auch wenn sie auf andere Rechtsgrundlagen als § 839 BGB gestützt werden; ausgenommen sind Amtshaftungsansprüche, die aus der Teilnahme von Beamten, Richtern, Soldaten und sonstigen Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts am öffentlichen Straßenverkehr hergeleitet werden.

- d) Rechtsstreitigkeiten über Rückgriffs-, Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche der Bundesrepublik Deutschland, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gegen ihre Beamten, Richter, Soldaten und sonstigen Bediensteten aus ihrer dienstlichen Tätigkeit einschließlich der Notare.
- e) Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land Niedersachsen Partei ist; ausgenommen sind Ansprüche, für die die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist sowie Ansprüche, die aus der Teilnahme von Beamten, Richtern und sonstigen Bediensteten des Landes Niedersachsen im öffentlichen Straßenverkehr hergeleitet werden.
- f) die Aufgaben des Entschädigungssenats nach dem Bundesentschädigungsgesetz.
- g) Schadensersatzansprüche gegen Notare aus Verletzung von Amtspflichten, soweit für das zugrunde liegende Notargeschäft nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet ist und soweit nicht der zugrunde liegende Vertrag eine Familiensache betrifft.
- h) Urheberrechtsstreitsachen im Sinne von § 104 des Urheberrechtsgesetzes, soweit nicht die Sonderzuständigkeit des 2., 12., 13. oder 14. Zivilsenats gegeben ist.
- i) Entscheidungen nach § 112 Abs. 4 i.V. mit § 99 Abs. 2 BRAGO a.F., nach Nummern 6300 bis 6303 VV des RVG i.V. mit § 51 Abs. 2 RVG und nach § 156 Abs. 3 KostO a.F., §§ 127 Abs. 1, 129 Abs. 1 GNotKG.
- j) soweit nicht die Sonderzuständigkeit des 8. Zivilsenats gegeben ist, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch geltend gemacht wird
 - 1) aus einer der in § 363 des HGB bezeichneten Urkunden.
 - 2) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:
 - 2.1) aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, und aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vorstehern, den Organen oder Organmitgliedern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern.
 - 2.2) aus dem Rechtsverhältnis, welches das Recht zum Gebrauch der Handelsfirma betrifft.
 - 2.3) aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz der Marken und sonstigen Kennzeichen sowie der Geschmacksmuster beziehen.

2.4) aus dem Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht.

2.5) aus dem Rechtsverhältnis zwischen einem Dritten und dem, der wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handelsvollmacht haftet.

- 3) aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. 2850, 4410) sowie von Verstößen gegen ein vertragliches Wettbewerbsverbot.
 - 4) ferner die Rechtsstreitigkeiten, in denen sich die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 246 Abs. 3 Satz 1 oder § 396 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes richtet.
- k) die Rechtsstreitigkeiten in Verfahren nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG – vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422)), es sei denn, der Streit betrifft Allgemeine Geschäftsbedingungen aus der Sonderzuständigkeit eines anderen Senates.
 - l) Streitigkeiten aus Energielieferungsverträgen zwischen Versorgungsunternehmen und Letztverbrauchern.
 - m) Verbandsklagen gemäß Art. 1 § 3 des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes, soweit nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenates begründet ist.

7. Zivilsenat

die ersten 42 ab dem 01.01.2022 neu eingehenden Rechtsstreitigkeiten (U-Sachen) über Schadensersatzansprüche gegen die Daimler AG, vertreten durch den Vorstand, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschalteneinrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben.

8. Zivilsenat

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften.
- b) Soweit nicht die Zuständigkeit des 6. Zivilsenates gemäß lit. j) Ziff. 2.1. gegeben ist: Streitigkeiten aus Geschäften, die eine Geldanlage zum Gegenstand haben; dies gilt auch dann, wenn nicht Banken oder öffentlich-rechtliche Sparkassen, sondern andere Unternehmen oder Privatpersonen, die gewerbliche Geldanlage betreiben, hieran beteiligt sind.
- c) gerichtliche Entscheidungen in schiedsrichterlichen Verfahren (10. Buch der Zivilprozessordnung). Diese Zuständigkeit geht der Sonderzuständigkeit anderer Zivilsenate vor.
- d) Rechtsstreitigkeiten zwischen Handelsvertreter und Unternehmer, soweit es um die Erfüllung von Pflichten nach den §§ 84 - 92c HGB geht.

- e) Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung des Namens, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre, falls die Ansprüche auch auf eine Verletzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gestützt werden, soweit nicht die Zuständigkeit des 6. Zivilsenates gegeben ist.

Die Berufungen und Beschwerden in DSGVO-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Wechsel auf den 8. Zivilsenat, dann den 12. Zivilsenat und dann den 13. Zivilsenat beginnend mit dem 8. Zivilsenat verteilt.

Jede unabhängig von dieser Verteilung vorzunehmende Zuteilung von Eingängen in DSGVO-Sachen ist auf den nächsten regulären Eingang des Senates in DSGVO-Sachen anzurechnen. Auf unten B wird verwiesen.

- 9. Zivilsenat**
- a) Schifffahrtssachen, insbesondere die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch geltend gemacht wird aus den Rechtsverhältnissen des Seehandels- und des Seerechts, z.B. aus denen, die sich auf die Reederei, auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiffseigners, des Korrespondentreeders und der Schiffsbesatzung, auf die Havarie, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen.
- b) Binnenschifffahrtssachen.
- c) Streitigkeiten aus Kauf-, Werk-, Werklieferungsverträgen und sonstigen Schuldverhältnissen außer Versicherungsvertragsverhältnissen, die sich auf Schiffe, Schiffsbestandteile und -zubehör beziehen.
- d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
- 1) aus unerlaubter Handlung (einschließlich Produkthaftung), die Programme für die Datenverarbeitung (Software) betreffen.
 - 2) aus Verträgen, die die Herstellung oder Bearbeitung von Software zum Gegenstand haben.
 - 3) aus Kauf- oder Überlassungsverträgen über Software, sofern Rechtsfolgen aus der Beschaffenheit der Software hergeleitet werden.
- e) Entscheidungen in Verfahren nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG), nach der EuGVVO sowie nach § 1080 ZPO.

- 10. Zivilsenat** **als Senat für Landwirtschaftssachen** Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landwirtschaftsgerichte des Bezirks.

11. Zivilsenat a) als 3. Senat für Familiensachen:

Beschwerden, sonstige Anträge und Gesuche in den von den Familiengerichten Osnabrück, Bersenbrück, Bad Iburg, Brake, Jever, Nordensham, Wilhelmshaven, Wildeshausen und Varel entschiedenen bzw. die vorgenannten Gerichte betreffenden Sachen.

- b) sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten im Zusammenhang mit Trennung oder Aufhebung der Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, und vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften, jeweils soweit der Beklagte seinen Wohnsitz in einem der unter a) genannten Bezirke hat.
- c) Beschleunigungsbeschwerden gemäß § 155c FamFG gegen Entscheidungen nach § 155b Abs. 2 Satz 1 FamFG des 13. Senats/4. Senats für Familiensachen.

12. Zivilsenat

- a) Beschwerden und weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in allen Verfahren, auf die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist, soweit sie nicht Familiensachen oder einem anderen Zivilsenat zugewiesen sind.
- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts Osnabrück und der Amtsgerichte dieses Landgerichtsbezirkes in Bausachen gemäß der Umschreibung beim 2. Zivilsenat.

Die Berufungen und Beschwerden in Bausachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Wechsel auf den 12. Zivilsenat und den 14. Zivilsenat beginnend mit dem 12. Zivilsenat verteilt.

Jede unabhängig von dieser Verteilung vorzunehmende Zuteilung von Eingängen in Bausachen ist auf den nächsten regulären Eingang des Senates in Bausachen anzurechnen. Auf unten B wird verwiesen.

- c) Rechtsstreitigkeiten aus Mietverträgen über Geschäftsräume.
- d) Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung des Namens, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre, falls die Ansprüche auch auf eine Verletzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gestützt werden, soweit nicht die Zuständigkeit des 6. Zivilsenates gegeben ist.

Die Berufungen und Beschwerden in DSGVO-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Wechsel auf den 8. Zivilsenat, dann den 12. Zivilsenat und dann den 13. Zivilsenat beginnend mit dem 8. Zivilsenat verteilt.

Jede unabhängig von dieser Verteilung vorzunehmende Zuteilung von Eingängen in DSGVO-Sachen ist auf den nächsten regulären Eingang

des Senates in DSGVO-Sachen anzurechnen. Auf unten B wird verwiesen.

13. Zivilsenat a) **als 4. Senat für Familiensachen:**

Beschwerden, sonstige Anträge und Gesuche in den von den Familiengerichten Papenburg, Lingen, Meppen und Nordhorn entschiedenen bzw. die vorgenannten Gerichte betreffenden Sachen.

- b) sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten im Zusammenhang mit Trennung oder Aufhebung der Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, und vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften, jeweils soweit der Beklagte seinen Wohnsitz in einem der unter a) genannten Bezirke hat.
- c) Beschleunigungsbeschwerden gemäß § 155c FamFG gegen Entscheidungen nach § 155b Abs. 2 Satz 1 FamFG des 3. Senats/2. Senats für Familiensachen.
- d) Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung des Namens, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre, falls die Ansprüche auch auf eine Verletzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gestützt werden, soweit nicht die Zuständigkeit des 6. Zivilsenates gegeben ist.

Die Berufungen und Beschwerden in DSGVO-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Wechsel auf den 8. Zivilsenat, dann den 12. Zivilsenat und dann den 13. Zivilsenat beginnend mit dem 8. Zivilsenat verteilt.

Jede unabhängig von dieser Verteilung vorzunehmende Zuteilung von Eingängen in DSGVO-Sachen ist auf den nächsten regulären Eingang des Senates in DSGVO-Sachen anzurechnen. Auf unten B wird verwiesen.

- e) Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung des Namens, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre, falls die Ansprüche nicht auch auf eine Verletzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gestützt werden, soweit nicht die Zuständigkeit des 6. Zivilsenates gegeben ist.
- f) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.

- 14. Zivilsenat** a) Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen betreffend die berufliche Tätigkeit der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und anderer zur Steuerberatung befugter Personen und Stellen, soweit nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet ist, es sich nicht um die gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung einer Sozietät handelt und der zugrunde liegende Vertrag nicht eine Familiensache betrifft.

- b) Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen betreffend die berufliche Tätigkeit der Rechtsanwälte und anderer zur Rechtsberatung befugter Personen und Stellen soweit nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet ist, es sich nicht um die gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung einer Sozietät handelt und der zugrundeliegende Vertrag nicht eine Familiensache betrifft.

Nicht zuständig ist der 14. Zivilsenat, wenn der Gegenstand des Rechtsberatungsvertrages bei einem Zivilsenat anhängig ist, ein Zivilsenat darüber durch Urteil oder durch Beschluss gemäß § 91a, 522 Abs. 1, 2 ZPO entschieden hat, die Berufung nach einem Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO zurückgenommen oder vor einem Zivilsenat ein Vergleich geschlossen worden ist und die weiteren Voraussetzungen der Zuständigkeit bei Sachzusammenhang entsprechend B. 4. a), b), f) gegeben sind.

- c) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts Osnabrück und der Amtsgerichte dieses Landgerichtsbezirks in Bausachen gemäß der Umschreibung beim 2. Zivilsenat. Es gilt b) ab Absatz 2 beim 12. Zivilsenat

15. Zivilsenat

Klagen nach § 201 GVG n.F. auf Entschädigung nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (BT-Drucks. 587/11).

II. Abgrenzung der Sonderzuständigkeiten

1. Der Charakter einer Sache wird nicht dadurch berührt, dass die aus den Rechtsbeziehungen hergeleiteten Ansprüche abgetreten, auf Dritte übergegangen sind oder von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht werden. Werden Ansprüche aus dem Fehlen eines rechtlichen Grundes für eine Leistung hergeleitet und beruft sich die Gegenseite auf das Vorhandensein desselben, so ist auf den streitigen rechtlichen Grund abzustellen.
2. a) Für die Sonderzuständigkeit ist der Gegenstand des ersten Rechtszuges maßgebend, und zwar auch, soweit er sich aus hilfsweisem Vorbringen oder aus einer - wenn auch nur hilfsweise - geltend gemachten Aufrechnung oder einer - wenn auch nur hilfsweise - erhobenen Widerklage ergibt, sofern darüber in der angefochtenen Entscheidung befunden worden ist.

Ergibt der Vortrag in der Rechtsmittelinstanz einschließlich etwaigen Hilfsvorbringens oder einer - wenn auch nur hilfsweise - geltend gemachten Aufrechnung eine abweichende Beurteilung der Sonderzuständigkeit, gilt folgendes: Ist keine Sonderzuständigkeit eines Senats gegeben, verbleibt die Sache gleichwohl bei dem Senat, an den sie gemäß Absatz 1 gelangt ist. Ist die Sonderzuständigkeit eines anderen Senats begründet, ist die Sache abzugeben. Das gilt entsprechend, wenn durch das Vorbringen in der Rechtsmittelinstanz eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Familiengerichts begründet worden wäre. Ergeben sich Sonderzuständigkeiten mehrerer Senate, gilt Ziffer 3. Im Übrigen ist Ziffer 5 b) anzuwenden.

- b) Bei Rechtsmitteln gegen Neben- oder Zwischenentscheidungen (z.B. Beschlüsse über die Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen, Ordnungsmittelbeschlüsse) ist der Charakter der Hauptsache maßgebend.
 - c) Bei einem Neueingang, der einen Schadensersatzanspruch gegen einen Rechtsanwalt aus Verletzung der im Rechtsanwaltsvertrag begründeten Verpflichtung betrifft, ist der Gegenstand des Rechtsverhältnisses maßgebend, über den der Rechtsanwaltsvertrag geschlossen worden ist.
 - d) Bei einem Neueingang, der einen Schadensersatzanspruch gegen einen Rechtsanwalt aus Verletzung der im Rechtsanwaltsvertrag über eine Familiensache begründeten Verpflichtung betrifft, ist der Zivilsenat zuständig, der in Personalunion den für die Familiensache zuständigen Familiensenat bildet.
 - e) Bei einem Neueingang, der einen Schadensersatzanspruch gegen einen Sachverständigen gemäß § 839a BGB betrifft, ist der Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens maßgebend, in dem der Sachverständige tätig geworden ist.
3. Werden in einem Rechtsmittelverfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die zur Zuständigkeit verschiedener Senate führten, so gelangt die Sache an den Senat, unter dessen Zuständigkeit der Anspruch mit dem höheren Wert fällt. Bei gleichen Werten oder bei mehreren Klaggründen eines Anspruchs gelangt die Sache an den Senat, der für den in den Gründen der angefochtenen Entscheidung zuerst genannten Anspruch oder Klaggrund zuständig ist. Lässt sich die Zuständigkeit danach nicht feststellen, geht die Sonderzuständigkeit des 1. Senats der des 2. Senats usw. vor.
 4. Für die in den §§ 34, 64, 584, 721, 731, 733, 767 bis 769 und § 893 ZPO bezeichneten Sachen ist derjenige Senat zuständig, der als Prozessgericht tätig ist oder war oder als Gericht des Hauptprozesses entschieden hat.

5. a) Gelangt eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit eines Senats fällt, an einen anderen Senat, so ist sie an den zuständigen Senat abzugeben. Sobald der übernehmende Senat der Abgabe zugestimmt oder bei Meinungsverschiedenheiten das Präsidium gemäß unten 7. einen bindenden Beschluss erlassen hat, wird die Sache der Eingangsstelle für Zivilsachen vorgelegt. Diese und sodann die Geschäftsstelle für Zivilsachen behandeln die Sache wie einen Neueingang.

Richtet sich in einem solchen Fall die Zuständigkeit nach einem Turnus für Sonderzuständigkeiten (Turnuskreis für Bausachen und Turnuskreis für DSGVO-Sachen), ist die Sache an die Eingangsstelle für Zivilsachen zurückzugeben, die gemäß unten B. 6. b) verfährt.

- b) Ist in einer Sache in Fällen notwendiger mündlicher Verhandlung ein Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO ergangen, Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder sind, wenn von der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zunächst abgesehen wird, über die Beiziehung von Akten hinausgehende vorbereitende Maßnahmen gemäß §§ 525, 273 ZPO veranlasst worden, ist die Abgabe nicht mehr zulässig. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Senat über ein Prozesskostenhilfesuch entschieden, einen Beweisbeschluss (§ 358a ZPO) oder eine andere Entscheidung in der Sache erlassen hat.

Dasselbe gilt stets nach Ablauf eines Monats seit Eingang der Sachakten einschließlich der Rechtsmittelbegründung.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Familien- und Baulandsachen sowie für die in die Sonderzuständigkeit des 10. Zivilsenats fallenden Sachen, soweit dieser - ohne Berücksichtigung von § 20 LwVfG - unter Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer entscheidet.

- c) Ist eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit eines Senats fällt, in einem unzutreffenden Register eingetragen worden (z.B. als W- statt als U-Sache), wird sie der Eingangsstelle für Zivilsachen vorgelegt. Diese und sodann die Geschäftsstelle für Zivilsachen behandeln die Sache wie einen Neueingang.
6. Eine neue Bausache, in der ein Mitglied des 2., 12. oder 14. Zivilsenats als Schiedsrichter tätig ist oder war, geht, wenn sie nach der örtlichen Geschäftsverteilung dem Senat zugeteilt wird, dem der Schiedsrichter angehört, an den Bausenat mit der nächst höheren Ordnungsziffer über; der Senat, dem der Schiedsrichter angehört, erhält einen Malus (vgl. unten B. 2.) in Höhe des Wertes der Sache im jeweiligen Turnuskreis.
7. Bei Meinungsverschiedenheiten der Senatsvorsitzenden oder der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium bindend durch Beschluss. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Zuständigkeit zumindest eines an einem Kompetenzkonflikt beteiligten Spruchkörpers auf einer gesetzlichen Zuständigkeitsregelung beruht und die Entscheidung des Konflikts von deren Reichweite und nicht von der Auslegung des Geschäftsverteilungsplans abhängt. Dann ist der zuständige Spruchkörper in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 2 ZPO durch den 1. Strafsenat zu bestimmen. Im Falle der Zurückgabe einer Sache an die Eingangsstelle für Zivilsachen zum Zwecke der Abgabe an einen Turnus für Sonderzuständigkeiten (vgl. oben 5. a. Abs. 2) setzt dieses Verfahren nach der Zuteilung der Sache im Turnus für Sonderzuständigkeiten ein.

B. Verteilung im Turnus

1. Turnuskreise

Die nicht unter A fallenden Sachen werden in nach Berufungen und Beschwerden getrennten Turnuskreisen auf die Zivilsenate verteilt, fortgeschrieben nach dem Stande vom 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Die am jeweiligen Turnuskreis teilnehmenden Senate, deren Berücksichtigung im einzelnen Durchgang und die Zahl der Durchgänge, nach der die Wiederholung der Durchgänge einsetzt, ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

2. Anrechnung und Bewertung von zugewiesenen Sachen

a) Grundsatz (Zuteilung und Vorrücken)

Eine im Turnus zuzuteilende Sache erhält derjenige Senat, der in dem Turnuskreis am weitesten zurückliegt. Für die Reihenfolge in demselben Durchgang ist die Nummerierung der Senate in aufsteigender Folge maßgebend (der 1. Zivilsenat liegt weiter zurück als der 2. Zivilsenat usw.). Die Zuteilung bewirkt das Vorrücken im Turnuskreis.

b) Bonus, Malus

Soweit an anderer Stelle bestimmt, werden Bonus- und Maluswerte zugewiesen. Diese werden bei jeder Turnuszuteilung berücksichtigt. Hat ein Senat, der bei einer Turnuszuteilung zu berücksichtigen wäre, einen Bonus von 1,0 oder mehr, so rückt der Senat im Turnuskreis ohne Zuteilung vor. Der Bonus wird um den Wert 1 reduziert. Hat ein Senat, der bei einer Turnuszuteilung zu berücksichtigen ist, einen Malus von 1,0 oder mehr, so erfolgt die Zuteilung an diesen Senat, ohne dass er im Turnuskreis vorrückt. Der Malus wird um den Wert 1 reduziert.

c) Anrechnung von Sonderzuständigkeitssachen

Für jede gemäß A wegen einer Sonderzuständigkeit verteilte Sache erhält der Senat, dem die Sache zugewiesen ist, einen Bonus in Höhe des Wertes der Sache.

d) Bewertung der Verfahren:

Bezeichnung der Sache	Wert	Anrechnung auf Turnuskreis	Senate und Besonderheiten
U-Sachen (allgemein)	10/10	U	1.–6., 8., 9., 11.–14. Zivilsenat
W-Sachen (allgemein)	10/10	W	1.–6., 8., 9., 11.–14. Zivilsenat
U-Bausachen	16/10	U	2., 12., 14. Zivilsenat
U-Gesellschaftsrechtssachen	14/10	U	6. Zivilsenat
U-Personenhaftungssachen (Anwalts-, Notar- und Steuerberatersachen)	14/10	U	1.–6., 8., 9., 11.–14. Zivilsenat
U-Banken- und Geldanlagesachen	12/10	U	8. Zivilsenat
UF-Familiensachen	7,5/10	U	3., 4., 11., 13. Zivilsenat
WF-Familiensachen	6/10	W	3., 4., 11., 13. Zivilsenat
§§ 23 ff. EGGVG	10/10	W	4. Zivilsenat
FamFG-Beschwerden (ohne Beschwerden nach UrhG sowie in Nachlass- und Abschiebungssachen)	6/10	U	12. Zivilsenat
FamFG-Beschwerden in Nachlasssachen	6/10	U	3. Zivilsenat
FamFG-Beschwerden nach UrhG	6/10	U	6. Zivilsenat
Versicherungssachen(ohne Verkehrsunfallsachen)	13/10	U	1. Zivilsenat
Arzthaftungssachen	14/10	U	5. Zivilsenat
Schiedsrichterliche Verfahren	6/10	U	8. Zivilsenat
U-Landwirtschaftssachen	10/10	U	10. Zivilsenat, Anrechnung beim 1. Zivilsenat
Beschwerden in Landwirtschaftssachen	6/10	U	10. Zivilsenat, Anrechnung beim 1. Zivilsenat
Entscheidungen nach dem AVAG; § 1080 ZPO	10/10	W	9. Zivilsenat
Streitigkeiten wegen überlanger Verfahren	10/10	U	15. Zivilsenat, Anrechnung beim 13. Zivilsenat

3. Zuteilungsgrundsätze

- a) Rechtssachen, die in die Zuständigkeit der Zivilsenate fallen und die nach der Aktenordnung weder als U- noch als W-Sachen einzutragen sind, werden unbeschadet ihrer registermäßigen Behandlung im Beschwerdeturnus verteilt. Das gilt nicht für folgende gesondert geregelte Sachen: UF, UFH, WF, VA, Sch, SchH, die früher als Wx und WLw bezeichneten Sachen sowie Rechtsentscheide in Wohnraummietsachen. UH-Sachen (mit Ausnahme der Rechtsentscheide in Wohnraummietsachen) werden wie U-Sachen behandelt.

Vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen gelten als neue Sachen; das Gleiche gilt, wenn eine vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Oberlandesgericht gelangt.

Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden, werden von dem bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

- b) Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle für Zivilsachen.

Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname - bei Doppelnamen der erste Familienname - des Beklagten oder des Antragsgegners. Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B.: Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B.: große, von). Bei gleichen Familiennamen ist der erste angegebene Vorname, bei gleichen Vornamen die alphabetische Reihenfolge nach dem Aktivrubrum entscheidend. Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters oder einer Partei kraft Amtes bleibt außer Betracht. Im Übrigen ist entscheidend: bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Insolvenzmassen der Name des Schuldners, bei Parteneedereien der Name des Korrespondentreeders, bei Einzel- oder Gesellschaftsfirmen - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei Streitgenossen im Übrigen der dem Alphabet nach erste Name, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort im Passivrubrum.

Eingänge aus dem Nachtbriefkasten werden bei Einwurf bis 24.00 Uhr als unmittelbar vor Ablauf des Tages und bei Einwurf ab 0.00 Uhr als zu Beginn des Tages gleichzeitig eingegangen behandelt.

- c) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Zivilsachen die neue Sache als solche behandelt.
- d) Fällt eine neue Sache turnusmäßig einem Zivilsenat zu, in der ein Mitglied dieses Senats als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächstzuständigen Senat; der übersprungene oder abgebende Senat erhält einen Malus in Höhe des Wertes der Sache im jeweiligen Turnuskreis.

4. Zuständigkeit bei Sachzusammenhang

- a) (1) Jeder Neueingang, der dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache betrifft, wird von dem Senat bearbeitet, dem der letzte Berichterstatter oder Einzelrichter in dem zuerst anhängig gewordenen Verfahren zum Zeitpunkt des Neueingangs als Beisitzer oder Vorsitzender angehört; dies gilt bei Verfahren, die einer Sonderzuständigkeit nach dem 1. Abschnitt Buchst. A. unterliegen, nur, wenn dieser Senat noch diese Sonderzuständigkeit hat. War ein Berichterstatter oder Einzelrichter nicht bestimmt oder ist er nicht mehr Mitglied eines Zivilsenats, so ist der Senat zuständig, dem der letzte ordentliche Vorsitzende des Senates, in dessen Zuständigkeit die zuerst anhängig gewordene Sache gefallen ist, zum Zeitpunkt des Eingangs des Neuanfalls angehört; dies gilt bei Verfahren, die einer Sonderzuständigkeit nach dem 1. Abschnitt Buchst. A. unterliegen, nur, wenn dieser Senat noch diese Sonderzuständigkeit hat. Ist auch der Vorsitzende nicht mehr Angehöriger eines Zivilsenats, so bleibt es bei der normalen Geschäftsverteilung.

Ist der Berichterstatter oder der Vorsitzende, der die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs begründet, Mitglied in mehreren Zivilsenaten, gilt folgendes:

Ist neben dem Berichterstatter auch der in Absatz 1 bezeichnete Vorsitzende zumindest mit einem Teil seiner Arbeitskraft Mitglied in demselben anderen Zivilsenat, ist dieser zuständig. Im Übrigen geht die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs des 1. Zivilsenats der des 2. Zivilsenats usw. vor.

- (2) Steht ein Neueingang mit einer beim Oberlandesgericht anhängigen Sache in Sachzusammenhang, ist der Senat, dem die bereits anhängige Sache zugewiesen oder noch zuzuweisen ist, für den Neueingang zuständig, auch wenn in der bereits anhängigen Sache ein Berichterstatter nicht bestellt und der Vorsitzende noch nicht tätig geworden ist. B. 3.b) Absätze 2 und 3 (gleichzeitig eingegangene Sachen) gilt entsprechend.
- (3) Besteht Zusammenhang mit mehreren Sachen, ist die Sache maßgebend, die zuerst eingegangen ist. Begründet diese keine Zuständigkeit, weil auch der Vorsitzende nicht mehr Angehöriger eines Zivilsenats ist, sind die weiteren im Zusammenhang stehenden Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs maßgebend.

Betrifft ein Neueingang eine erstinstanzliche Sache, in der bereits ein Senat aufgrund eines früheren Rechtsmittels eine Entscheidung getroffen hat (z.B. Aufhebung und Zurückverweisung, Entscheidung über ein Teilurteil, ein Zwischenurteil über den Grund oder einen Prozesskostenhilfebeschluss) oder vor dem in einer solchen Sache ein Vergleich geschlossen worden ist, und sind für diesen Senat im Übrigen die Voraussetzungen für die Zuständigkeit wegen Sachzusammenhangs gegeben, dann ist nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats deshalb gegeben, weil bei ihm früher ein Verfahren anhängig war, das die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs begründen würde (Ausnahme von dem Grundsatz, dass die zuerst anhängig gewordene Sache die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs begründet).

- (4) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Sache durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs an einen anderen Senat zurückverwiesen ist. Unterfällt die zurückverwiesene Sache einer Spezialzuständigkeit des früheren Senats, wird sie, soweit ein weiterer Senat für die betreffende Spezialzuständigkeit gebildet ist, diesem Senat zugewiesen. Bei mehr als zwei Spezialsenaten erfolgt die Zuweisung an den Senat mit der in Bezug auf den früheren Senat nächst höheren Ordnungsziffer, falls es keine gibt beginnend mit 1.

- (5) Steht ein Neueingang, der nicht in die Zuständigkeit eines Senats für Familiensachen fällt, mit einer Sache in Sachzusammenhang, die bei einem Senat für Familiensachen anhängig ist oder war, ist dieser Senat als Zivilsenat für den Neueingang zuständig.
- b) (1) Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, wenn in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.
- (2) Bei einem Neueingang, der einen Schadensersatzanspruch gegen einen Rechtsanwalt aus Verletzung der im Rechtsanwaltsvertrag begründeten Verpflichtung zum Gegenstand hat, ist Zusammenhang auch mit einer Sache gegeben, die Gegenstand des Rechtsanwaltsvertrages ist oder war, sofern diese Sache noch anhängig ist oder ein Zivilsenat darüber durch Urteil oder durch Beschluss gemäß §§ 91 a, 522 Abs. 1 ZPO, § 69 FamFG entschieden hat, das Rechtsmittel nach einem schriftlichen Hinweis des Senats oder in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen sowie nach Ablehnung einer beantragten Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zurückgenommen oder ein gerichtlich protokollierter Vergleich geschlossen worden ist. [Zur Sonderzuständigkeit in diesen Fällen vgl. oben A. II. 2.c)]
- Bei einem Neueingang, der einen Schadensersatzanspruch gegen einen Sachverständigen gemäß § 839a BGB zum Gegenstand hat, ist Zusammenhang auch mit der Sache gegeben, in der der Sachverständige gutachterlich tätig geworden ist, sofern diese Sache noch anhängig ist oder ein Zivilsenat darüber durch Urteil oder durch Beschluss gemäß §§ 91 a, 522 Abs. 1 ZPO, § 69 FamFG entschieden hat, das Rechtsmittel nach einem schriftlichen Hinweis des Senats oder in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen sowie nach Ablehnung einer beantragten Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zurückgenommen oder ein gerichtlich protokollierter Vergleich geschlossen worden ist.
- (3)
- c) Die Sonderzuständigkeit eines Senats geht der Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs vor, wenn nicht eine Ausnahme bestimmt ist.
- d) Sachen, für die der 5. Zivilsenat gemäß A. I. 5. Zivilsenat unter b) (frühere Wx-Sachen) und der 6. Zivilsenat unter A.I. 6. Zivilsenat unter i) zuständig ist, begründen keine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs.
- e) Familiensachen, die vor dem 1. Januar 2016 eingegangen sind, begründen in Abweichung von den vorstehenden Regelungen keine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs für ab dem 1. Januar 2016 eingehende Familiensachen.
- f) A. II. 5. und 7. gelten entsprechend.

5. Rückgabe in den Turnus, Registerkorrektur

Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung des betreffenden Senats im Turnus zugeteilt werden müssen, gibt sie der Senat an die Eingangsstelle für Zivilsachen zurück, die gemäß unten B. 6. b) verfährt. Bestehen zwischen der oder dem Vorsitzenden des Senats, der die Sache zurückgegeben hat, und der oder dem Vorsitzenden des Senats, dem die Sache turnusmäßig zugeteilt ist, Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, gilt A.II. 7. entsprechend.

A. II. 5. b) ist entsprechend anzuwenden.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Sache in einem unzutreffenden Turnuskreis (z.B. im Turnuskreis W- statt im Turnuskreis U) zugeteilt ist. Ist eine Abgabe gemäß Absatz 2 in Verbindung mit A. II. 5. b) ausgeschlossen, ist entsprechend A. II. 5. c) zu verfahren (Registerkorrektur wie bei einer Sonderzuständigkeit).

6. Abgaben und Übernahmen, Prozessverbindungen und weitere Rechtsmittel

- a) Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat hat zur Folge, dass der übernehmende Senat einen Bonus, der abgebende Senat einen Malus in Höhe des dem Senat jeweils zugerechneten Wertes der Sache erhält. Dies gilt auch für den Fall der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO. Wird ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung der anderen Partei gegen dieselbe Entscheidung) eingelegt, so ist abweichend von Satz 1 bei dem Senat, dem das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.
- b) Im Falle der Rückgabe einer Sache an die Eingangsstelle für Zivilsachen zum Zwecke der Abgabe an einen Turnuskreis gilt folgendes: Die Eingangsstelle für Zivilsachen und sodann die Geschäftsstelle für Zivilsachen behandeln die Sache wie einen Neueingang. Ohne dass die Sache bereits endgültig abgegeben ist, erhält der Senat, der die Sache zurückgibt, einen Malus in Höhe des dem Senat zugerechneten Wertes der Sache. Dabei bleibt es, wenn die Abgabe endgültig wird.

Kommt es nicht zu einer solchen Abgabe, nimmt vielmehr der Senat, dem die Sache ursprünglich zugeteilt war, diese zurück, erhält nach der Regelung der Frage der Abgabe dieser Senat einen Bonus in Höhe des ihm bei der Abgabe zugeteilten Malus. Der Senat, der die Sache nicht behält, erhält einen Malus in Höhe des ihm zugerechneten Wertes der Sache.

- c) Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zur Abgabe verteilten Sachen nicht berührt.

7. Angleichung des Turnus in Beschwerdesachen für den Fall des Voreilens eines Senats

Hat am 1. März, 1. Juli oder 1. November nach der Zuteilung der Eingänge aus dem Nachtbriefkasten ein Zivilsenat im Turnuskreis W - Beschwerdesachen - einen Bonuswert, der um mehr als 8,00 vom niedrigsten Bonusstand dieses Turnuskreises abweicht, wird der Bonusstand dieses Senats solange um jeweils 4,00 reduziert, bis die Abweichung weniger als 4,00 beträgt. Zum Ausgleich erhält der betreffende Senat für jede Reduzierung um 4,00 im Turnuskreis U einen Bonus von 1,00.

8. Halbjährlicher Ausgleich für die Güterichtertätigkeit

Den Senaten, denen die Güterichter angehören, wird jeweils zum 01. Juli und 01. Januar eines Jahres ein Bonus von 0,5 im Turnuskreis U für jede Sache gewährt, in der in den Monaten Dezember bis Mai bzw. Juni bis November das Einverständnis der Beteiligten mit der Durchführung einer Güterichter Verhandlung erklärt worden ist. Der Bonus wird durch die Präsidentin des Oberlandesgerichtes jeweils zum 01. Juni und 01. Dezember eines Jahres ermittelt und durch Beschluss des Präsidiums festgestellt.

9. Halbjährlicher Ausgleich für die Referendarausbildung

Den Senaten, die Referendarinnen und Referendare ausbilden, wird jeweils zum 01. Juli und 01. Januar eines Jahres für die Zeit von Dezember bis Mai bzw. Juni bis November pro Referendarin/ Referendar und Ausbildungsmonat ein Bonus von 0,5 im Turnuskreis U gewährt. Der Bonus wird durch die Präsidentin des Oberlandesgerichtes jeweils zum 01. Juni und 01. Dezember eines Jahres ermittelt und durch Beschluss des Präsidiums festgestellt.

10. Ausgleich für Rechtserprobungen

Den Senaten, die Rechtserprobungen durchführen, wird für die Dauer der Erprobung je Erprobungskandidat/in ein Freikreuz im U- und W-Turnus gewährt.

11. Ausgleich für die Tätigkeit im Hausrichterrat / Bezirksrichterrat

Für die Tätigkeit als Vorsitzende/r des Hausrichterrates erhält der Senat, dem die/der Vorsitzende angehört, ein Freikreuz im U- und W-Turnus. Für die Tätigkeit als weiteres Mitglied des Hausrichterrates erhalten die Senate, denen das Mitglied angehört, im jährlichen Wechsel ein Freikreuz im U- und W-Turnus, beginnend mit dem Senat, dem das dienstältere Mitglied angehört. Für die Tätigkeit als Mitglied des Bezirksrichterrates erhält der Senat, dem das Mitglied angehört, ein Freikreuz im U- und W-Turnus.

12. Ausgleich für die Tätigkeit als Datenschutz- und Antikorruptionsbeauftragte/r

Für die Tätigkeit als Datenschutz- und Antikorruptionsbeauftragte/r erhält der Senat, dem die/der Beauftragte angehört, ein Freikreuz im U- und W-Turnus.

13. Ausgleich für längerfristige Erkrankungen

Ist eine Richterin/ein Richter länger als zwei Wochen ununterbrochen erkrankt, so werden dem Senat, dem die Richterin/der Richter angehört, für die Dauer der Erkrankung Freikreuze im U- und W-Turnus im jeweiligen Umfang der Arbeitskraftanteile der/des Erkrankten gewährt. Der Zeitraum der Erkrankung wird in diesem Fall komplett ausgeglichen.

2. Abschnitt: Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen

1. Strafsenat

- Alle Sachen, die in die Zuständigkeit der Strafsenate fallen, soweit sie nicht ausdrücklich dem 2. Strafsenat zugewiesen sind, insbesondere
- Revisionen in Strafsachen
- HEs-Sachen;
- Klageerzwingungsverfahren einschließlich der Prozesskostenhilfverfahren und der Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Anträge auf Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 346 Abs. 2 StPO
- Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge nach § 329 Abs. 7 StPO
- Beschwerden gegen Entscheidungen, die aus Anlass eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens erlassen werden, einschließlich der Entscheidungen über die Verteidigerbestellung und der Entscheidungen über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
- Beschwerden gegen Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern;
- Beschwerden gegen Nachtragsentscheidungen des erkennenden Gerichts nach § 56 ff StGB;
- Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, wenn das Ausgangsverfahren beim 2. Strafsenat oder beim Senat für Bußgeldsachen anhängig ist;
- Entscheidungen nach § 51 GVG.
- Entscheidungen nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen.
- Entscheidungen nach §§ 5, 46 FGG a.F., § 5 FamFG, §§ 36, 37 ZPO

2. Strafsenat

- Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, wenn das Ausgangsverfahren beim 1. Strafsenat anhängig ist.

Senat für Bußgeldsachen

Entscheidungen in Bußgeldsachen.

3. Abschnitt: Besetzung der Senate

Ist ein Vertreter an zwei Sitzungstagen hinzugezogen worden, ist bei einem weiteren Vertretungsfall in der Sitzung der in der Reihenfolge der ordentlichen Vertreter folgende Vertreter zuständig. Handelt es sich allerdings um einen Fortsetzungstermin, bleibt der ursprüngliche Vertreter zuständig.

1. Zivilsenat	Teilnahme am Turnus mit 28/8
Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Dr. Bartsch
weitere Mitglieder:	Richterin am OLG Hempel (5/8) (ständige Vertreterin des Vorsitzenden) Richter am OLG Dr. Waruschewski (4/8) Richter am OLG Dr. Steen (4/8) Richterin am AG von Wieding (7/8)
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Dr. Jäger Richterin am OLG Dr. Sutschet Richterin am OLG Dunkhase
2. Zivilsenat	Teilnahme am Turnus mit 24/8
Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Jaspert
weitere Mitglieder:	Richter am OLG Schettler (ständiger Vertreter des Vorsitzenden) Richter am OLG Dr. Jäger
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Bührma Richterin am OLG Kayser Richter am OLG Leemhuis
3. Zivilsenat/ 2. Senat für Familiensachen	Teilnahme am Turnus mit 24/8
Vorsitzender:	N. N.
weitere Mitglieder:	Richterin am OLG von Teichman und Logischen (ständige Vertreterin des Vorsitzenden) Richter am OLG Schachtschneider Richter am OLG Gerwert
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Behren Richter am OLG Mürmann Richter am OLG Budke
4. Zivilsenat/ 1. Senat für Familiensachen	Teilnahme am Turnus mit 21/8
Vorsitzende:	Vors. Richterin am OLG Dr. Jaspert

weitere Mitglieder: Richter am OLG Reil (4/8)
(ständige Vertreterin der Vorsitzenden)
Richterin am OLG Dr. Bruns-Klaes (2/8)
Richterin am AG Brederlow (7/8)
Richter am AG Hörnemann (1/20 für die Verfahren
4 UF 94/24 und 4 UF 103/24)

Vertreter der Mitglieder: Richterin am OLG Kayser
Richter am OLG Gerwert
Richterin am OLG Bühner

5. Zivilsenat

Teilnahme am Turnus mit 14/8

Vorsitzender: Vizepräsident des OLG Dr. Oehlers (4/8)

weitere Mitglieder: Richter am OLG Hempel (1/8)
(ständiger Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am OLG Wachtendorf (6/8)
Richter am OLG Bührma (3/8)

Vertreter der Mitglieder: Richter am OLG Dr. Waruschewski
Richterin am OLG Hempel
Richter am OLG Dr. Janke

6. Zivilsenat

Teilnahme am Turnus mit 20/8

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Dunkhase

weitere Mitglieder: Richterin am OLG Pastewski (4/8)
(ständige Vertreterin des Vorsitzenden)
Richter am OLG Dr. Meyer (7/8)
Richterin am OLG Dr. Sutschet (1/8)

Vertreter der Mitglieder: Richter am OLG Wachtendorf
Richter am OLG Neumann
Richterin am OLG Dr. Aselmann

7. Zivilsenat

Vorsitzender: N. N.

weitere Mitglieder: Richter am OLG Leemhuis
(ständiger Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am OLG Dr. Hunsmann
Richter am LG Dr. Javan-Khoshdel

Vertreter der Mitglieder: Richterin am OLG Dunkhase
Richter am OLG Schettler
Richter am OLG Dr. Meyer

8. Zivilsenat

Teilnahme am Turnus mit 23/8

Vorsitzender:

Vors. Richter am OLG Daum

weitere Mitglieder:

Richter am OLG Neumann
 (ständiger Vertreter des Vorsitzenden)
 Richter am LG Bölscher (7/8)
 Richterin am AG Dr. Wahlers (1/20 für die Verfahren 8 U 13/23, 8 U 60/23, 8 U 117/23, 8 U 10/24, 8 U 41/24, 8 U 83/24 und 8 U 99/24)

Vertreter der Mitglieder:

Richter am OLG Dr. Janke
 Richter am OLG Dr. Hunsmann
 Richter am OLG Hempel

9. Zivilsenat

Teilnahme am Turnus mit 8/8

Vorsitzende:

Präsidentin des OLG van Hove (2/8)

weitere Mitglieder:

Richterin am OLG Dr. Aselmann (3/8)
 (ständige Vertreterin der Vorsitzenden)
 Richter am OLG Dr. Steen (3/8)

Vertreter der Mitglieder:

Richterin am OLG Dunkhase
 Richterin am OLG von Teichman und Logischen
 Richter am OLG Schettler

10. Zivilsenat

Vorsitzender:

Vors. Richter am OLG Dr. Bartsch

weitere Mitglieder:

Richter am OLG Dr. Waruschewski (4/8)
 (ständiger Vertreter des Vorsitzenden)
 Richterin am OLG Hempel (5/8)
 Richter am OLG Dr. Steen (4/8)
 Richterin am AG von Wieding (7/8)

Vertreter der Mitglieder:

Richter am OLG Dr. Jäger
 Richter am OLG Dr. Sutschet
 Richter am OLG Leemhuis

11. Zivilsenat/ 3. Senat für Familiensachen

Teilnahme am Turnus mit 24/8

Vorsitzender:

N. N.

weitere Mitglieder:

Richter am OLG Fischer
 (ständiger Vertreter des Vorsitzenden)
 Richterin am OLG Bühner
 Richter am OLG Behren

Vertreter der Mitglieder: Richter am OLG Gerwert
Richter am OLG Dr. Joswig
Richter am OLG Schachtschneider

12. Zivilsenat Teilnahme am Turnus mit 29/8

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Dr. Fabarius

weitere Mitglieder: Richter am OLG Kolloge
(ständiger Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am OLG Dr. Janke
Richterin am OLG Dunkhase (5/8)

Vertreter der Mitglieder: Richter am OLG Dr. Steen
Richterin am OLG Pastewski
Richterin am OLG Selugga

13. Zivilsenat/ 4. Senat für Familiensachen Teilnahme am Turnus mit 19/8

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Holtmeyer

weitere Mitglieder: Richter am OLG Mürmann (5/8)
(ständiger Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am OLG Budke
Richter am OLG Dr. Joswig (6/8)

Vertreter der Mitglieder: Richter am OLG Schachtschneider
Richterin am OLG Reil
Richterin am OLG von Teichman und Logischen

14. Zivilsenat Teilnahme am Turnus mit 27/8

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Kläne

weitere Mitglieder: Richterin am OLG Kayser
(ständige Vertreterin der Vorsitzenden)
Richterin am OLG Selugga (4/8)
Richter am LG Averbek (7/8)

Vertreter der Mitglieder: Richter am OLG Dr. Meyer
Richter am OLG Schettler
Richter am OLG Budke

15. Zivilsenat

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Holtmeyer

weitere Mitglieder: Richter am OLG Mürmann (5/8)
(ständiger Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am OLG Budke

Richter am OLG Dr. Joswig (6/8)

Vertreter der Mitglieder: Richter am OLG Dr. Hunsmann
Richter am OLG Dr. Waruschewski
Richter am OLG Bührma

1. Strafsenat

Vorsitzender: N. N.

weitere Mitglieder: Richter am OLG Leemhuis
(ständiger Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am OLG Dr. Hunsmann
Richter am LG Dr. Javan-Khoshdel (7/8)
Richterin am LG Hagenbäumer (1/20 für das Ver-
fahren 1 Ws 110/24)

Vertreter der Mitglieder: Richterin am OLG Dr. Bruns-Klaes
Richter am OLG Neumann
Richter am OLG Kolloge

2. Strafsenat

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Holtmeyer

weitere Mitglieder: Richter am OLG Budke
(ständiger Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am OLG Mürmann (5/8)
Richter am OLG Dr. Joswig (6/8)

Vertreter der Mitglieder: Richter am OLG Dr. Janke
Richter am OLG Kolloge
Richterin am OLG Selugga

Senat für Bußgeldsachen

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Holtmeyer

weitere Mitglieder: Richter am OLG Budke
(ständiger Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am OLG Mürmann (5/8)
Richter am OLG Dr. Joswig (6/8)

Vertreter der Mitglieder: Richter am OLG Dr. Hunsmann
Richter am OLG Dr. Janke
Richter am OLG Kolloge

4. Abschnitt: Weitere Vertretung

Ist neben der/dem Vorsitzenden auch das zum ständigen Vertreter der/des Vorsitzenden bestellte weitere Mitglied des Senats verhindert, wird die/der Vorsitzende durch die Richter/-innen am Oberlandesgericht in der angegebenen Reihenfolge vertreten, die ebenfalls weitere Mitglieder des Senats oder namentlich aufgeführte Vertreter der Mitglieder sind. Sind auch diese verhindert, wird die/der Vorsitzende durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des gemäß der Auflistung im 3. Abschnitt nächsten Senats, der Vorsitzende des 2. Senats für Strafsachen/Senats für Bußgeldsachen durch den Vorsitzenden des 1. Zivilsenats vertreten. Ist auch diese/dieser verhindert, führt der oder die Vorsitzende des jeweils nächsten Senats den Vorsitz.

Reicht für die weiteren Mitglieder die Vertretungsregelung nicht aus, so werden die verhinderten Richter von den übrigen planmäßig beim Oberlandesgericht beschäftigten Richtern des Oberlandesgerichts vertreten. Hierbei ist jeweils der Dienstjüngste, bei gleichem Dienstalter der Lebensjüngere heranzuziehen.

An das Oberlandesgericht abgeordnete Richter vertreten nicht in den Senaten.

5. Abschnitt: Güterichterabteilung

Zu Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Richterin am OLG Dr. Aselmann

Richter am OLG Fischer

Richterin am OLG Hempel

Vorsitzender Richter am OLG Holtmeyer

Vorsitzende Richterin am OLG Dr. Jaspert

Richterin am OLG Kayser

Vorsitzende Richterin am OLG Kläne

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.

6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

1. Für die bis zum 31. Dezember 2024 eingegangenen Sachen bleibt die Zuständigkeit des zu diesem Zeitpunkt nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senates bestehen.
2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 endet die Erprobung von **Richterin am Landgericht Möllers**. Sie scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aus dem 1. und 10. Zivilsenat aus.

3. Ab dem 1. Januar 2025 wird **Richterin am Amtsgericht von Wieding** (AG Papenburg) zur Erprobung an das Oberlandesgericht abgeordnet. Sie wird viertes weiteres Mitglied des 1. und 10. Zivilsenats.
4. Im Hinblick auf die Regelung zu B 11. erhält der 4. Zivilsenat / 1. Senat für Familiensachen als Ausgleich für die Tätigkeit von **Richterin am Oberlandesgericht Reil** im Bezirksrichterrat zum 1. Januar 2025 ein Freikreuz im U- und W-Turnus, so dass **Richterin am Oberlandesgericht Reil** mit einem Arbeitskraftanteil von nur 4/8 berücksichtigt ist.
5. Im Hinblick auf die Regelung zu B 11. erhalten der 1./10. Zivilsenat und der 6. Zivilsenat als Ausgleich für die Tätigkeit von **Richterin am Oberlandesgericht Hempel** und **Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer** im Hausrichterrat zum 1. Januar 2025 jeweils ein Freikreuz im U- und W-Turnus, so dass **Richterin am Oberlandesgericht Hempel** mit einem Arbeitskraftanteil von nur 5/8 und **Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer** mit einem Arbeitskraftanteil von nur 7/8 berücksichtigt ist.
6. In der Zeit von Juni bis November 2024 haben die Güterichterinnen und Güterichter des Hauses in folgenden Verfahren das Einverständnis der Beteiligten mit der Durchführung einer Güteverhandlung erlangt:

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Aselmann in zwei Verfahren und
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Jaspert,
Richter am Oberlandesgericht Fischer,
Richterin am Oberlandesgericht Hempel sowie
Richterin am Oberlandesgericht Kayser
in jeweils einem Verfahren.

Dafür erhalten mit Wirkung zum 1. Januar 2025 der 9. Zivilsenat einen Bonus im U-Turnus von 1,0 und der 1. Zivilsenat, der 4. Zivilsenat / 1. Senat für Familiensachen, der 11. Zivilsenat / 3. Senat für Familiensachen sowie der 14. Zivilsenat jeweils einen Bonus im U-Turnus von 0,5.

7. In der Zeit von Juni bis November 2024 haben folgende Senate Referendarinnen und Referendare ausgebildet:
 - der 1. Zivilsenat 1 Monat
 - der 2. Zivilsenat 3 Monate
 - der 3. Zivilsenat 4 Monate
 - der 5. Zivilsenat 4 Monate
 - der 1. Strafsenat 3 Monate.

Es erhalten dafür mit Wirkung zum 1. Januar 2025 folgende Boni im U-Turnus:

- der 1. Zivilsenat einen Bonus von 0,5,
 - der 2. Zivilsenat einen Bonus von 1,5,
 - der 3. Zivilsenat einen Bonus von 2,0,
 - der 5. Zivilsenat einen Bonus von 2,0.
8. Zur angemessenen Bewertung der im Jahr 2024 im 15. Zivilsenat eingegangenen 160 Entschädigungsklagen desselben Antragstellers erhält der 13. Zivilsenat / 4. Senat für Familiensachen einen Malus im U-Turnus von 80.

9. Zum Ausgleich einer vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gegenüber dem Hauspensum niedrigen Belastung im Senat für Bußgeldsachen erhält der 13. Zivilsenat / 4. Senat für Familiensachen im U-Turnus einen Malus von 10.
10. Wegen der Erhöhung des Arbeitskraftanteils um 1/5 (Wechsel der Erprobungsrichterin) erhält der 1. Zivilsenat einen Malus im U-Turnus von 6,4.

Wegen der Reduzierung des Arbeitskraftanteils um 11/8 (Abgang von Richter am Oberlandesgericht Dr. Ostwaldt und Reduzierung des Arbeitskraftanteils von Richter am Oberlandesgericht Mürmann) erhält der 13. Zivilsenat / 4. Senat für Familiensachen einen Bonus im U-Turnus von 44.

11. Wegen des reduzierten Arbeitskraftanteils im 1. Strafsenat / 7. Zivilsenat (Abgang von Vorsitzendem Richter am Oberlandesgericht Vulhop und Verwaltungstätigkeit von Richter am Oberlandesgericht Dr. Hunsmann) gibt der 7. Zivilsenat alle U-Sachen aus seinem Bestand an den 14. Zivilsenat ab. Der 14. Zivilsenat erhält im U-Turnus einen Bonus von 17.

van Hove

Dr. Bartsch

Budke

Dr. Dunkhase

Dr. Fabarius

Holtmeyer

Kayser

Schachtschneider

Wachtendorf